

# Mensch und Recht

Nr. 158

Dezember  
2020

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54  
Mit Gastseite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 70, Fax 043 366 10 79  
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz, Telefon 044 980 04 54  
E-Mail: [Ludwig.A.Minelli@gmx.ch](mailto:Ludwig.A.Minelli@gmx.ch) / [sgemko@sgemko.ch](mailto:sgemko@sgemko.ch) / Internet: [www.sgemko.ch](http://www.sgemko.ch)  
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn  
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Neue Menschenrechts-Forderung für das dritte Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts:

## Geschlechtsneutrales Selbstbestimmungsrecht!

Das Selbstbestimmungsrecht ist ein wichtiger Aspekt des von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützten Anspruchs auf Achtung des Privatlebens, wie er in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert wird.

Es sichert jedem Menschen das Recht zu, sein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen im Rahmen der für alle Menschen geltenden Gesetze zu gestalten.

### Artikel 8 EMRK Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Damit geht auch die EMRK von einem Menschenbild aus, welches am 26. Februar 2020 vom deutschen Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil, mit welchem es das deutsche Verbot organisierter Sterbehilfe als nichtig erklärt hat, so umschrieben worden ist:

«Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde und der Freiheit sind grundlegende Prinzipien der Verfassungsordnung, die den Menschen als eine zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähige Persönlichkeit begreift. [ . . . ]

Von der Vorstellung ausgehend, dass der Mensch in Freiheit sich selbst bestimmt und entfaltet, umfasst die Garantie der Menschenwürde insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität. Damit ist ein sozialer Wert- und Achtungsanspruch verbunden, der es verbietet, den Menschen zum 'blosen Objekt' staatlichen Handelns zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Die unverlierbare Würde

des Menschen als Person besteht hiernach darin, dass er stets als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt.

Dieser in der Würde des Menschen wurzelnde Gedanke autonomer Selbstbestimmung wird in den Gewährleistungsgehalten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts näher konkretisiert. Es sichert die Grundbedingungen dafür, dass der Einzelne seine Identität und Individualität selbstbestimmt finden, entwickeln und wahren kann. Namentlich die selbstbestimmte Wahrung der eigenen Persönlichkeit setzt voraus, dass der Mensch über sich nach eigenen Massstäben verfügen kann und nicht in Lebensformen gedrängt wird, die in unauflösbarem Widerspruch zum eigenen Selbstbild und Selbstverständnis stehen.»

### Österreich als weiteres Beispiel

Neuerdings gibt es auch in Österreich einen analogen Entscheid des Verfassungsgerichtshofs in Wien vom 11. Dezember 2020, der zurzeit noch nicht als formuliertes Urteil vorliegt. Bei der Urteilsverkündung durch den Präsidenten des Gerichts, Prof. Dr. Christoph Grabenwarter führte dieser wörtlich aus:

«Zur freien Selbstbestimmung gehört zunächst die Entscheidung des Einzelnen, wie er sein Leben gestaltet und führt.»

### 2006 schon in der Schweiz

Bereits 2006 hat das Schweizerische Bundesgericht in seinem Urteil BGE 133 I 58 ausgeführt:

«Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung garantiert die persönliche Freiheit . . . alle Aspekte, die elementare Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung bilden; sie umfasst ein Mindestmass an persönlicher Entfaltungsmöglichkeit und die dem Bürger eigene Fähigkeit, eine gewisse tatsächliche Begebenheit zu würdigen und danach zu handeln . . . Es liegt darin indessen keine allgemeine Handlungsfreiheit, auf die sich der Einzelne gegenüber jedem staatlichen Akt, der sich auf seine persönliche Freiheit auswirkt, berufen kann; die persönliche Freiheit schützt nicht vor jeglichem physischen oder psychischen Missbehagen . . . Der Schutzbereich der persönlichen Freiheit sowie die Grenze der Zulässigkeit von Eingriffen in diesen sind jeweils im Einzelfall – angesichts von Art und In- →S. 2

Zum Geleit

## Autonomie

Autonomie, so heisst es in Wikipedia, ist der «Zustand der Selbstbestimmung, Unabhängigkeit (Souveränität), Selbstverwaltung oder Entscheidungs- bzw. Handlungsfreiheit. Ihr Gegenteil ist die Heteronomie.»

Der Philosoph Immanuel Kant (1724-1804) hat dies in seinem Werk «Kritik der praktischen Vernunft» im Jahre 1788 wie folgt umschrieben:

«Die Autonomie des Willens ist das alleinige Prinzip aller moralischen Gesetze und der ihnen gemässen Pflichten [...]. Also drückt das moralische Gesetz nichts anders aus, als die Autonomie der reinen praktischen Vernunft, d. i. die Freiheit, und diese ist selbst die formale Bedingung aller Maximen, unter der sie allein mit den obersten praktischen Gesetzen zusammenstimmen können.»

Kein Wunder, setzte die katholische Kirche Werke dieses Philosophen auf den Index der verbotenen Bücher. Schliesslich war Kant eine derjenigen Gestalten, welche die Aufklärung des Menschen betrieben und ihn aus seiner selbstgewählten Abhängigkeit zu befreien versucht hat. Er hat ihn aufgefordert, selbst zu denken und dem entsprechend zu handeln, anstatt sich durch kirchliche oder andere «Autoritäten» vorschreiben zu lassen, was zu tun oder zu lassen ist.

Noch ist das Gebäude der Aufklärung in Europa – geschweige denn in der übrigen Welt – nicht ganz vollendet. Noch immer gibt es Bereiche und Staaten, in welchen nicht die Vernunft, sondern sonderbare Vorstellungen Menschen Regeln auferlegen, die weltanschauliche, religiöse Wurzeln aufweisen und deshalb in einer säkularen Welt absolut nichts zu suchen haben.

Dazu gehören rigide Gesetze, welche es Staaten gestatten, Frauen bei schwersten Strafen zu befehlen, Schwangerschaften auszutragen. Derartige Gesetze machen Frauen zu Sklavinnen von Päpsten, Bischöfen und Priestern – also von Personen, die es sich über die Jahrhunderte nie haben nehmen lassen, Andersdenkende umzubringen, zu verfluchen, auszugrenzen, zu erniedrigen, sexuell zu missbrauchen, finanziell auszunehmen und für dumm zu verurteilen.

Deren Einfluss auf die Gesetze gilt es nun, im 21. Jahrhundert wirksam und definitiv zu beseitigen. ●

tensität der Beeinträchtigung sowie im Hinblick auf eine allfällige besondere Schutzwürdigkeit des Betroffenen – zu konkretisieren . . . Einen ähnlichen Schutz gewährt Art. 8 EMRK, in dessen Geltungsbereich sich die Garantien der persönlichen Freiheit . . . und der Privatsphäre . . . überschneiden.

### Gilt für freiwillige Lebensbeendigung

Alle drei Urteile befassen sich in diesem Zusammenhang mit dem Recht des Menschen, sein eigenes Leben frei verantwortlich beenden zu dürfen. Dabei hat insbesondere das deutsche Urteil ausdrücklich festgehalten:

«Das den innersten Bereich individueller Selbstbestimmung berührende Verfügungsrecht über das eigene Leben ist insbesondere nicht auf schwer oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt. Eine Einengung des Schutzbereichs auf bestimmte Ursachen und Motive liefe auf eine Bewertung der Beweggründe des zur Selbsttötung Entschlossenen und auf eine inhaltliche Vorbestimmung hinaus, die dem Freiheitsgedanken des Grundgesetzes fremd ist.»

### Analoge Anwendung beim Schwangerschaftsabbruch

Diese Prinzipien müssen – wenn Selbstbestimmung geschlechtsneutral sein soll, – auch dort gelten, wo eine Frau darüber entscheidet, ob sie eine Schwangerschaft annehmen oder aber abbrechen will. Wo Strafgesetze Frauen zwingen, ungewollte Schwangerschaften auszutragen, handelt es sich um eine ungerechtfertigte Verletzung des Selbstbestimmungsrechts und gleichzeitig um eine verbotene geschlechtsabhängige Diskriminierung.

Derartige Gesetze behandeln Frauen als Objekte staatlicher Machtbetätigung, wie das jüngste Beispiel aus Polen zeigt:

Dort hat das Verfassungsgericht im Oktober 2020 einen Antrag von über 100 Mitgliedern der katholisch-konservativen PIS-Partei gutgeheissen, das geltende Gesetz aufzuheben. Dieses liess seit 1993 Abbrüche von Schwangerschaften zu, wenn bei einer vorgeburtlichen Untersuchung 'mit hoher Wahrscheinlichkeit eine schwere und irreversible Beeinträchtigung des Fötus oder eine unheilbare, das Leben bedrohende Krankheit' festgestellt wurde. Selbstredend bedeutet dies einen unzulässigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht polnischer Frauen im alleinigen Interesse der katholischen Kirche und der verklebten Sexualauffassungen des Klerus.

Es ist somit Aufgabe liberaler Menschen, dafür zu sorgen, dass im anbrechenden dritten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts diese Diskriminierung der Frauen, welche in solchen Gesetzen zugunsten einer rigiden und verlogenen religiösen Moral noch immer bestehen, endgültig beseitigt werden. Deshalb ist zu wünschen, dass sich in Polen Anwältinnen und Anwälte finden lassen, um diese Gesetzgebung auf dem Wege über eine Beschwerde an den EGMR in Strassburg zu beseitigen und so eine geschlechtsneutrale europäische Selbstbestimmung zu verwirklichen. ●

«Strassburg» lässt die Ausweisung eines in der Schweiz geborenen Spaniers zu . . .

## . . . obwohl er kaum Spanisch sprechen kann

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 8. Dezember 2020 die Beschwerde des in der Schweiz 1980 geborenen Spaniers *M. M.* gegen seine Ausweisung nach Spanien abgewiesen, obwohl dieser der spanischen Sprache kaum mächtig ist. Er hielt in diesem Falle eine Verletzung von Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht für gegeben, welcher das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs garantiert. Der Entscheid der aus sieben Richtern bestehenden Kammer der Dritten Sektion des Gerichtshofes erfolgte einstimmig.

*M. M.*, der im Kanton Neuenburg lebte, hatte einiges auf dem Kerbholz. 2007 war er in einem Verfahren wegen Ehrverletzung, Drohung, Verstössen gegen das Waffengesetz und in einem zweiten Verfahren wegen Sachbeschädigung verurteilt worden; 2015 versties er erneut gegen das Waffengesetz.

### Sexualdelikt und Drogenkonsum

Am 10. Januar 2018 wurde er vom Polizeigericht in La Chaux-de-Fonds wegen sexueller Handlungen mit einem Kind sowie wegen Drogenkonsums zu zwölf Monaten Freiheitsentzug bedingt auf drei Jahre mit Zusatzbedingungen und einer Busse von 100 Franken verurteilt. Eine Landesverweisung sprach es nicht aus.

Auf Berufung der Staatsanwaltschaft verhängte dann der Strafgerichtshof des Neuenburger Kantonsgerichts zusätzlich eine Landesverweisung für die Dauer von fünf Jahren. Auf das vom Verurteilten ergriffene Rechtsmittel an das Bundesgericht ist dieses am 30. Oktober 2018 nicht eingetreten. Daraufhin musste *M. M.* die Schweiz verlassen.

Dagegen erhob er in Strassburg am 12. Dezember 2018 Menschenrechtsbe-

schwerde. Er sah durch diese Landesverweisung seinen Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens in der Schweiz als verletzt an.

Dabei machte er geltend, als in der Schweiz geborener Spanier spreche er kaum Spanisch, kenne in Spanien, wo er nur als Kind in den Ferien gewesen sei, niemanden, und seine Landesverweisung verstosse gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

### Sorgfältiges Bundesgerichtsurteil

Bereits das Bundesgericht hatte diese Vorbringen sorgfältig untersucht. Dabei war festgestellt worden, dass *M. M.* weder zu seiner in der Schweiz lebenden Mutter noch zu anderen Familienmitgliedern Beziehungen pflegte.

Der Strassburger Gerichtshof hielt dazu auch fest, dass er ledig sei, allein lebe, keine Kinder habe, und seine Behauptung, er sei in der Schweiz gut integriert, in keiner Art und Weise belegt habe.

Da das Bundesgericht die Situation des Beschwerdeführers ausreichend untersucht und die einzelnen ins Gewicht fallenden Interessen richtig abgewogen und dabei festgestellt habe, dass er immerhin über eine gewisse Kenntnis der spanischen Sprache verfüge und weit entfernte Verwandte in Spanien lebten, werde sein Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht verletzt.

Der Fall zeigt, dass der Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg sich sehr wohl dessen bewusst ist, dass niemand einen Anspruch darauf hat, in einem Staat zu leben, über dessen Staatsangehörigkeit er nicht verfügt. Nur dann, wenn tatsächlich ein einigermaßen intensives Familienleben vorhanden ist, kann dieses unter Umständen gewichtig genug sein, damit er aus dem Staat, dem er nicht angehört, nicht ausgewiesen werden darf. ●

Die Rückschaffung eines Homosexuellen nach Gambia war rechtswidrig

## Die Schweiz verletzte Artikel 3 EMRK

Mit Urteil vom 17. November 2020 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Schweiz im Fall *B* und *C* wegen Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – *Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung* – verurteilt, weil der ausgewiesene *B* in Gambia dem Risiko ausgesetzt wäre, seiner homosexuellen Lebensweise wegen vom Staat ungenügend gegen nichtstaatliche Verfolgung Homosexueller geschützt zu werden.

*B* war 2008 in die Schweiz gekommen und hatte vergeblich um Asyl ersucht. 2014 trugen er und der Schweizer *C*, die in St. Gallen zusammenlebten, ihre Partnerschaft ins Zivilstandsregister ein. 2014 reichte *C* ein Gesuch um Familienzusammenführung ein; damit bezweckte er, dass *B* ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz erhalten sollte.

Am 12. Dezember 2014 wies das Bundesverwaltungsgericht das Gesuch ab, so dass *B* nach Gambia hätte ausreisen müssen. Er könne seine Beziehung zu *C* – der schwer an Krebs erkrankt war – durch Besuche und elektronische Kontakte aufrechterhalten; es sei unwahrscheinlich, dass deshalb die Behörden Gambias von seiner sexuellen Orientierung erführen. Am 15. Dezember 2019 starb *C*.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil die Lage in Gambia ausführlich ermittelt und dabei gefunden, dass dort Homosexuelle höchst unsicher leben. Dies habe das Bundesverwaltungsgericht nicht ausreichend abgeklärt. Deshalb verletze eine Ausweisung Artikel 3 EMRK, sofern nicht diese Aspekte durch die Schweizer Gerichte besser abgeklärt würden. Bis dies geschehen ist, muss die Schweiz die Anwesenheit von *B* auf Anweisung des Gerichts jedenfalls dulden. ●

## Österreich: Freitodhilfe ab 1. Januar 2022

Ab dem 1. Januar 2022 wird es auch in Österreich möglich werden, dass Menschen ihr eigenes Leben selbstbestimmt beenden und sich dabei helfen lassen dürfen: Am Freitag, 11. Dezember 2020 hat dies der österreichische Verfassungsgerichtshof beschlossen und verkündet. Am 31. Dezember 2021 werden nämlich im § 78 des österreichischen Strafgesetzbuches, welcher die Verleitung und Hilfeleistung zu einem Suizid mit bis zu fünf Jahren Freiheitsentzug bedroht, die Worte «oder ihm dazu Hilfe leistet», weil verfassungswidrig, gestrichen. Regierung und Parlament in Wien haben ein Jahr Zeit, allenfalls gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, um die Freiverantwortlichkeit der Menschen, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, zu sichern.

### Erfolgreiches DIGNITAS-Projekt

Damit ist ein DIGNITAS-Projekt erfolgreich zu Ende geführt worden. Seine Geschichte ist rasch erzählt:

Am 2. August 2018 sandte DIGNITAS dem in Wien tätigen Rechtsanwalt Dr. Wolfram Proksch ein E-Mail. Darin hiess es:

*«In der Kronen-Zeitung ist kürzlich ein Bericht über die Verurteilung eines Mannes erschienen, der seiner schwer kranken Frau eine Pistole bereit gelegt hat... Können Sie allenfalls über das entsprechende Gericht feststellen, wer die Verteidigung besorgt hat und ob noch Berufung möglich ist? Wir würden gerne mithelfen.»*

Die Abklärungen zeigten, dass die Verurteilung des Mannes bereits rechtskräftig geworden war. Doch dies war der Anlass zur Entscheidung von DIGNITAS, dem Vorschlag von Dr. Proksch zu folgen, den Verurteilten zu kontaktieren. Dieser sollte auf jeden Fall als Antragsteller in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof auftreten können, um geltend zu machen, dass das Verbot der Sterbehilfe, wie es im österreichischen Strafgesetzbuch unter dem Einfluss des Austro-Faschismus im Jahre 1933 eingeführt wurde, im Widerspruch zur Verfassung der Republik Österreich steht.

In der Folge konnten noch drei weitere Personen gefunden werden, die sich bereit erklärten, ebenfalls als Antragsteller zu wirken: eine an multipler Sklerose erkrankte Person im 55. Altersjahr, die für sich den Ausweg über einen begleiteten Suizid offen halten will; eine gesunde Person von 75 Jahren, sowie ein Arzt, der bereit ist, Freitodbegleitungen zu ermöglichen. DIGNITAS sicherte ihnen und dem Anwalt zu, das Verfahren zu finanzieren und mit seiner langjährigen Erfahrung in derartigen Gerichtssachen kräftig mitzuhelfen.

### Schnelles Verfahren – in weniger als zwei Jahren Erfolg

Am 29. Mai 2019 konnte Dr. Proksch den «Individualantrag» beim Verfassungsgerichtshof einreichen. Ein Jahr, sechs Monate und 17 Tage dauerte das Verfahren, also keine zwei Jahre, bis das Urteil

verkündet werden konnte. Der Spruch des Verfassungsgerichtshofes, lautet wörtlich:

#### «Im Namen der Republik!»

*Der Verfassungsgerichtshof hat gemäss Art. 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu Recht erkannt:*

*I. 1. Die Wortfolge «oder ihm dazu Hilfe leistet», in § 78 des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. Nr. 60/1974, wird als verfassungswidrig aufgehoben.*

*2. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 in Kraft.*

*3. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.*

*4. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt I verpflichtet.»*

*II. Der Antrag wird, soweit er sich auf § 77 StGB bezieht, zurückgewiesen.*

*III. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.*

*IV. Der Bund (Bundesministerin für Justiz) ist schuldig, den Antragstellern zuhanden ihrer Rechtsvertreter die mit insgesamt € 1.809,60 bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.»*

### Die abgewiesenen Anträge

Dem Verfassungsgerichtshof war auch beantragt worden, den § 77 StGB als verfassungswidrig zu erklären. Er verbietet die «Tötung auf Verlangen». Diesen Antrag hat das Gericht zurückgewiesen.

Schliesslich war auch beantragt worden, den Fall dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg vorzulegen, weil das Verbot der Hilfe zum Suizid in die europäisch garantierte Reisefreiheit eingreift. Dieser Teil wurde abgewiesen.

Nun muss das Urteil vom Verfassungsgerichtshof noch ausführlich schriftlich begründet und zugestellt werden; dies dürfte eine Weile dauern.

In der öffentlichen Urteilsverkündung gab dessen Vorsitzender, Prof. Dr. Christoph Grabenwarter, Entscheidungsgründe bekannt. Dazu führte er unter anderem aus:

*«1. Zum Strafatabestand der Hilfeleistung zum Selbstmord (§ 78 zweiter Tatbestand StGB)*

*Der demokratische Rechtsstaat, wie ihn die Bundesverfassung konstituiert, setzt Freiheit und Gleichheit aller Menschen voraus.*

*Das bringt unter anderem Art. 63 Abs. 1 des Staatsvertrages von Saint-Germain, der seit 1920 als Bundesverfassungsgesetz gilt, zum Ausdruck: Der Staat hat danach die Pflicht, 'allen seinen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion vollen und ganzen Schutz von Leben und Freiheit zu gewähren'.*

*Dies wird durch mehrere grundrechtliche Gewährleistungen konkretisiert, nämlich insbesondere durch das Recht auf Privatleben, das Recht auf Leben sowie den Gleichheitsgrundsatz.*

*Aus diesen grundrechtlichen Gewährleistungen folgt auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Einzelnen auf freie Selbstbestimmung. Dieses Recht auf freie Selbstbestimmung umfasst sowohl das Recht auf die Gestaltung des Lebens als auch das Recht auf ein menschenwürdiges Sterben.*

*Zur freien Selbstbestimmung gehört zunächst die Entscheidung des Einzelnen, wie er sein Leben gestaltet und führt. Ebenso gehört dazu aber auch die Entscheidung des Einzelnen, ob und aus welchen Gründen er sein Leben in Würde beenden will. All dies hängt von den Überzeugungen und Vorstellungen jedes Einzelnen ab und liegt in seiner Autonomie.*

*Das Recht auf freie Selbstbestimmung umfasst auch das Recht des Suizidwilligen, die Hilfe eines (dazu bereiten) Dritten in Anspruch zu nehmen. Der Suizidwillige kann nämlich vielfach zur tatsächlichen Ausübung seiner selbstbestimmten Entscheidung zur Selbsttötung und deren gewählter Durchführung auf die Hilfe Dritter angewiesen sein. Der Suizidwillige hat dementsprechend das Recht auf selbstbestimmtes Sterben in Würde. Dazu muss er die Möglichkeit haben, die Hilfe eines dazu bereiten Dritten in Anspruch zu nehmen.»*

### Standhaftes Gericht

Im Vorfeld dieser Entscheidung haben konservative Kreise Österreichs, allen voran selbstverständlich die katholische Kirche, in vielfältiger Art und Weise versucht, Druck auf das Gericht auszuüben. Dieses hat sich diesen Pressionen gegenüber als erfreulich standhaft erwiesen. Bei der Gelegenheit darf angemerkt werden, dass der österreichische Verfassungsgerichtshof nunmehr seit 100 Jahren existiert. Er war im Jahre 1920 gegründet worden, also verhältnismässig kurz nach dem Zusammenbruch des Kaiserreichs und der Ausrufung der Republik Österreich am 12. November 1918.

### DIGNITAS als Wächter

DIGNITAS wird die künftige Entwicklung in Österreich weiterhin kritisch beobachten und bei Bedarf erneut dafür sorgen, dass hoffnungslos rückwärtsgewandte Kräfte die nun errungene Freiheit der Österreicherinnen und Österreicher bezüglich der Gestaltung ihres Lebensendes nicht – wie die Austro-Faschisten damals – wieder einengen können.

Der Fall zeigt erneut, dass der Kampf um diese Freiheit, wird er vor den Gerichten geführt, weit schneller zum Erfolg führt, als wenn versucht wird, in Parlamenten nach einer Mehrheit zu suchen, die bereit wäre, endlich auch der Mehrheit in der Bevölkerung zu folgen, welche seit langem diese Freiheit fordert.

Es gilt auch die Erkenntnis, dass diese Freiheit eigentlich in jedem Staat bereits existiert, sich jedoch gegen die Machthaber nur dann durchzusetzen vermag, wenn es gelingt, ihr durch Gerichtsentscheidungen Wirkung zu verleihen. Es geht also nicht darum, die Freiheit zu erkämpfen; es gilt, die Gegner der Freiheit, welche deren Genuss dem Volk bislang verweigern, definitiv zu besiegen. ●

## Batteriehaltung von Gefangenen zulässig

Seit vielen Jahren gibt das Genfer Gefängnis Champ-Dollon in Genf zu reden; der kleine Stadtkanton Genf bringt es einfach nicht fertig, anständige Verhältnisse in dieser Einrichtung herzustellen. Es ist chronisch überbelegt, und es ist ständiger Diskussionsgegenstand in den Berichten des nationalen Komitees gegen die Folter und in den Berichten des Europäischen Komitees gegen die Folter. Die dortigen Zustände schreien zum Himmel, doch bisher gab es weder Zwang noch gutes Zureden, um die Verhältnisse zu verbessern. Zu schlechter Letzt hat nun auch eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg für keine Änderung gesorgt, sondern eine Kammer der Dritten Sektion des Gerichts hat die Batteriehaltung von Gefangenen genehmigt. Das ist ein äusserst schlechtes Omen für Menschenrechte in der Schweiz!

### Genügt eine Fläche von 1,11 m<sup>2</sup>?

Der Gerichtshof hat am 24. November 2020 die Beschwerde des dort während 155 Tagen gefangen gehaltenen *Akrum Bardali* abgewiesen.

Dieser hatte sich am 20. April 2017 an den EGMR gewandt und sich darüber beschwert, dass er gemeinsam mit zwei anderen Gefangenen in einer Zelle mit einer Brutto-Bodenfläche von nur 10,18 Quadratmetern gehalten worden sei, und zwar während insgesamt 155 Tagen, wovon deren 98 an einem Stück. Rechne man den durch die Möblierung in Anspruch genommenen Platz ab, stünden ihm nur gerade 1,59 m<sup>2</sup> zur Verfügung; ja, wenn das Bett heruntergeklappt sei, seien es sogar nur noch 1,11 m<sup>2</sup> gewesen. Er sei deshalb gezwungen gewesen, sich während 23 von 24 Stunden auf diesem engen Raum aufzuhalten, so dass er die meiste Zeit auf dem Bett habe liegen müssen.

Welches waren nun die Überlegungen des EGMR, die zur Abweisung der Beschwerde geführt haben?

Es gibt Überlegungen, die sich im Urteil finden. Es dürfte allerdings auch Überlegungen der Richter geben, die im Urteil nicht festgehalten sind. Dazu später mehr.

### Die Empfehlungen des Europarates

Das Ministerkomitee des Europarates hat im Jahre 2006 Empfehlungen unter dem Titel «Europäische Strafvollzugsgrundsätze» herausgegeben. Darin wird zwar in Ziffer 18.1. vorgesehen, alle

*«für Gefangene, insbesondere für deren nächtliche Unterbringung vorgesehenen Räume haben den Grundsätzen der Menschenwürde zu entsprechen, die Privatsphäre so weit wie möglich zu schützen und den Erfordernissen der Gesundheit und der Hygiene zu entsprechen; dabei sind die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die Bodenfläche, die Luftmenge sowie die Beleuchtung, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen.»*

Allein, diese bereits reichlich gummiartigen Bestimmungen werden durch die Ziffer 18.3 völlig ins Belieben der Staaten gestellt, heisst es darin doch, die «konkreten Mindestanforderungen» seien «im innerstaatlichen Recht festzulegen».

### Die Auffassung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter

Anlässlich einer Inspektion des Gefängnisses von Champ-Dollon im Jahre 2015 hatte das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung den Umstand angemahnt, dass dort Häftlinge auf Flächen von weniger als vier Quadratmetern gehalten werden, dass es an ausreichender Belüftung der Zellen mangle und Gefangene keine Möglichkeit hätten, sich in der Zelle an einen Tisch zu setzen.

### Die Argumente des Gerichtshofes

Der Gerichtshof hat in einem früheren Urteil festgehalten, wenn ein Gefangener über eine Fläche zwischen nur drei und vier Quadratmetern verfügen könne, spiele dies bei der Beurteilung der Umstände der Gefangenhaltung eine Rolle. Er hat diese Beurteilung jedoch dadurch relativiert, indem er die übrigen Bedingungen des Strafvollzugs mitberücksichtigt und sie meist zugunsten des beklagten Staates anrechnet.

Im konkreten Fall hat er dem Beschwerdeführer entgegengehalten, in der überbelegten Zelle sei der Nassbereich so gestaltet, dass er seine Notdurft in einem separaten Bereich habe verrichten können, welcher ihm gestattet habe, seine Intimität zu wahren. Die Zelle habe über ein Fenster mit Tageslicht, Frischluftzufuhr und künstlicher Belüftung verfügt, um die im Sommer auftretende Hitze – der Beschwerdeführer beklagte sich über tagelange Temperaturen von über 30° C – zu mindern. Er habe auch über frisches Wasser verfügt. Zudem rechnete der Gerichtshof auch ei-

gentliche Selbstverständlichkeiten im Strafvollzug zum Nachteil des Gefangenen auf, so der tägliche Hofgang von einer Stunde, die wöchentliche Gymnastikstunde sowie, alle vierzehn Tage, die Gelegenheit, am (muslimischen) Freitagsgebet teilnehmen zu können.

Aus allen diesen Gründen kam der Gerichtshof deshalb – einstimmig! – zum Schluss, die Vollzugsbedingungen in der beanstandeten Dauer der Unterbringung im Gefängnis Champ-Dollon hätten den Beschwerdeführer keiner derart intensiven Beeinträchtigung unterworfen, dass von einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gesprochen werden könne.

### Man wünschte sich, ein Hund zu sein!

Da könnte man sich als Gefangener in Champ-Dollon – das seit Jahren mit etwa 200 % überbelegt ist – und in jedem anderen weit überbelegten Gefängnis durchaus wünschen, lieber ein Hund als ein Mensch zu sein. Weshalb? Weil weder ein Bundesgesetz noch ein kantonales Gesetz eine verbindliche Mindestfläche festlegt, die einem Gefangenen in einer Zelle zur Verfügung stehen muss. Demgegenüber sieht jedoch die Tierschutzverordnung in Artikel 72 Absatz 4 vor, bei Boxen- oder Zwingerhaltung von Hunden müsse das Gehege den Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 10 entsprechen.

Dort heisst es, in Boxen müssten für zwei Hunde, die je mehr als 45 kg wiegen, zehn Quadratmeter Fläche, im Zwinger sogar 16 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen!

### Was der Gerichtshof fürchtet

In derartigen Fällen fürchtet der Gerichtshof für den Fall, dass er eine solche Unterbringung als Verletzung von Artikel 3 EMRK betrachtet, dass sich die Staaten, gegen die sich ein solches Urteil richten würde, sich weiterhin dauernd über die Forderung nach menschenwürdiger Unterbringung genauso hinwegsetzen, wie sie das in Bezug auf die Beanstandungen durch das Europäische Komitee gegen die Folter gewohnt sind. Gerichtsurteile, welche Staaten dazu zwingen wollen, Investitionen in menschenwürdige Gefängnisse zu machen, sind denkbar unbeliebt.

Das kam vor vielen Jahren schon im Schweizerischen Bundesgericht zur Sprache: In einer Normenkontrollklage gegen die Polizeigefängnisverordnung des Kantons Zürich (BGE 102 Ia 279) kam während der Diskussion des Bundesgerichts anlässlich der öffentlichen Beratung die Rede auch auf die mittelalterlichen Verhältnisse in aargauischen Bezirksgefängnissen, die häufig noch in alten Burgen als Verliese gebaut worden waren. Der damalige Präsident des Gerichts, Bundesrichter *André Grisel*, seufzte darauf: «Ah oui, les forteresses argoviennes! – Oh ja, die aargauischen Festungen!».

Der konkrete Fall lässt auch vermuten, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Anwalt nicht unbedingt optimal war und der Anwalt sich in der Materie nicht genügend auskannte. Deshalb wäre es wichtig, dass jeder Gefangene stets von Amtes wegen einen Anwalt haben dürfte. ●